



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0796 Status: öffentlich Datum: 25.10.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2024	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
21.11.2024	Kreisausschuss			
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Einsatzkontingente im Katastrophenschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme)
a) Bildung von Einsatzkontingenten für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)
b) Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg

Sachverhalt:

Zu a) Bildung von Einsatzkontingenten

Gemäß § 1 Abs. 1 NKatSG umfasst Katastrophenschutz die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen. Dazu trifft die untere Katastrophenschutzbehörde die für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (§ 5 NKatSG) und fördert und überwacht die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 NKatSG ermittelten Katastrophengefahren (§ 12 Abs. 1 S. 1 NKatSG).

Das niedersächsische Katastrophenschutzkonzept wurde mit dem Runderlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz aus dem Jahr 2017 im Wesentlichen neu aufgestellt und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Mit den Änderungen zur Aufstellung ging insbesondere eine Vereinheitlichung einher, um vor allem bei überregionalen Einsätzen einen möglichst reibungslosen Einsatzverlauf zu erreichen.

Neben der Aufstellung von den Einsatzzügen Sanität und Betreuung sowie den Wasserrettungszügen gab es verschiedene Ergänzungseinheiten, die einzeln einsetzbar waren. Zwei Einsatzzüge Sanität und Betreuung konnten aber bereits zu Einsatzverbänden „Behandlungsplatz 50“ und „Betreuungsplatz 500“ zusammengeführt werden.

Nach Inkrafttreten des Runderlasses übernahm der DRK-Kreisverband Bremervörde die Bildung eines Einsatzzuges für den Landkreis Rotenburg (Wümme); darüber hinaus waren verschiedene Ergänzungsgruppen aus vorhandenen Potenzialen aufgestellt worden. Für die Bildung der Einsatzverbände wurde zu diesem Zeitpunkt eine Zusammenarbeit mit Nachbarlandkreisen angestrebt.

Mit der Novellierung des Runderlasses im Jahr 2023 wurden verschiedene neue Teileinheiten

definiert und zudem aufgrund von Erfahrungswerten aus Einsätzen die Einsatzverbände, jetzt Einsatzkontingente, neu strukturiert. Dies wurde zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Hilfsorganisationen zu evaluieren, welche Einheiten aus den vorhandenen Potenzialen gebildet werden können.

Die Anforderungen im Bereich des Katastrophenschutzes sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Nicht zuletzt aufgrund verschiedener Einsatzlagen (z. B. Corona-Pandemie, Flüchtlingskrisen 2015 + 2022, auf den Klimawandel zurückzuführende Unwetterlagen) ist die Notwendigkeit einer Erweiterung der Kapazitäten des Katastrophenschutzes offenkundig geworden. Im Zuge der Risikoanalyse für den Landkreis wurde festgestellt, dass aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. ICE-Strecke und BAB 1 führen durch den LK, große Anzahl von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen) die Schwelle für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 sehr niedrig ist.

2023 hat das Land Niedersachsen per Erlass (RdErl. d. MI v. 15. 11. 2023 — 36.2–14602/300 N13) verfügt, dass jede untere Katastrophenschutzbehörde Planungen zur Aufnahme von 1 % der eigenen Bevölkerung in Notunterkünften aufzustellen hat. Für den Betrieb ebendieser Notunterkünfte bedarf es Betreuungspersonals, sodass es konsequent ist, auch das Einsatzkontingent Betreuungsplatz 500 (BTP 500) aufzustellen. Nur für die Betreuung des durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmenden 1 % (ca. 1.700 Personen) bräuchte es mindestens zwei weitere Einsatzkontingente BTP 500, die nach dem Solidarprinzip im Rahmen der Nachbarschafts- oder überörtlichen Hilfe aus anderen Landkreisen ergänzend angefordert werden müssen.

Bis auf zwei Verpflegungsgruppen, die der BTP 500 erfordert, sind die für die Bildung der Kontingente notwendigen Teileinheiten identisch, sodass der Nutzen des Kontingentes hier den Mehraufwand deutlich überwiegt.

Erfreulicherweise ergab die Evaluation bei den Hilfsorganisationen, dass es der personelle Zuwachs bei den privaten Hilfsorganisationen im Landkreis zulässt, die für die Kontingente erforderlichen Teileinheiten komplett selbst aufzustellen.

Für eine Aufstellung allein aus Kräften des eigenen Landkreises spricht zudem, dass bei einem Einsatzfall nach „Aufnahmeerlass“ (s.o.) damit gerechnet werden kann, dass dann auch die Kooperations- bzw. Nachbarlandkreise vor dieser Herausforderung stünden, und somit ein aus Einheiten verschiedener Landkreise gebildetes Einsatzkontingent vermutlich zeitgleich in mehreren Landkreisen tätig werden müsste.

Gerade derartige Einsatzszenarien, die definitiv zeitkritisch sind, zeigen, dass die Bildung der Einsatzkontingente aus Einheiten innerhalb des Landkreises die Handlungsfähigkeit bestmöglich gewährleistet. Ziel bei der Aufstellung der Einsatzkontingente sollte es daher sein, diese aus Einheiten der eigenen Hilfsorganisationen zu bilden.

Das Land wird im Katastropheneinsatz die Zusammenstellung der Einsatzkontingente koordinieren; mithin müsste im Bedarfsfall jedes nicht vollständig gebildete Einsatzkontingent durch Kräfte anderer Katastrophenschutzbehörden komplettiert werden. Ist der Landkreis in der Lage, ein vollständiges Kontingent zu stellen, wäre dies zum Schutz der eigenen Kreisbevölkerung wichtig, und für die Planungen des Landes strategisch vorteilhaft.

Zu b) Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung

Für die Bildung der jeweiligen Teileinheiten gibt der Gliederungserlass in der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) die Soll-Ausstattung mit Fahrzeugen und Gerät vor. Durch die Entscheidung zur Bildung der Einsatzkontingente ohne Beteiligung benachbarter Landkreise ergibt sich ein Fahrzeugbedarf, der durch die bei den privaten Trägern der Einheiten vorhandenen Kfz derzeit nicht vollständig gedeckt werden kann.

Die im Konzeptpapier „Sonderprogramm“ (vgl. Anlage, unter Ziffer 2) enthaltene Tabelle zeigt eine Auflistung der gemäß Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (StAN) vorhandenen Stellen, auf denen aktuell kein Fahrzeug oder lediglich ein Platzhalter-Fahrzeug positioniert ist, das die Vorgaben des Erlasses nicht erfüllt. Bei Platzhalter-Fahrzeugen handelt sich um nicht erlasskonforme Fahrzeuge mit erheblichen Ausstattungsdifferenzen, die das Land für einen Übergangszeitraum akzeptiert, die aber den einsatztaktischen Wert der Einheit einschränken.

Insgesamt fehlen für die volle technische Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Rotenburg (Wümme) 20 Einsatzfahrzeuge oder Anhänger, von denen drei Stellen optional zu besetzen sind. Darüber hinaus sind die beiden MTW Betreuung aufgrund des Fahrzeugalters abgängig und sind zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 2, 3 NKatSG tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten, wobei die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen. Eine nähere Erläuterung, wie diese ausgestaltet sein muss, enthält das Gesetz nicht.

Da sich die Hilfsorganisationen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Stiftungsförderungen finanzieren, ist ein vollständiger Ausstattungsgrad allein durch Investitionen der Hilfsorganisationen nicht erreichbar.

Hinzu kommt, dass die privaten Träger für einzelne Einsatzfahrzeuge keinen Mehrwert über den Katastrophenschutz hinaus haben und insofern das Interesse an einer Eigenbeschaffung eher gering ist. Da die Fahrzeuge beispielsweise nicht für den Sanitätsdienst einsetzbar sind, besteht keine Möglichkeit der Refinanzierung. Insofern ist eine umfassende finanzielle Beteiligung des Landkreises zur Zielerreichung unumgänglich.

Um voll ausgestattete Einsatzkontingente sowie eine leistungsfähige Wasserrettungsgruppe im Landkreis zu erreichen, kommen folgende Unterstützungsoptionen in Betracht:

- a) Komplettfinanzierung und -beschaffung von Einsatzfahrzeugen
 - b) Prozentuale Förderung der Fahrzeugbeschaffung
 - c) Kombination aus a) und b)
 - d) Das Land Niedersachsen beschafft Fahrzeuge. Es ist allerdings unklar, welche das sind, wann sie beschafft werden und ob man eines erhält.
- Ohne Berücksichtigung der optionalen Fahrzeuge ergeben sich für eine Vollausstattung der Fehlstellen voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 2,95 Mio. Euro (vgl. Tabelle unter Nr. 4 der Anlage „Sonderprogramm“).
- Die Erreichung der Ziele des Programms, beginnend mit der Beschaffung eines Führungskraftfahrzeugs für die Führungsgruppe des Einsatzkontingents, sind innerhalb eines Zeitraums zwischen 2025 bis etwa 2030 geplant.

Weiterhin sollten die Fahrzeuge, die über den Einsatz im Katastrophenschutz hinaus für den jeweiligen privaten Träger keinen Mehrwert haben, aber aufgrund der Vorgaben im Gliederungserlass erforderlich sind und ggf. bei einem überörtlichen Einsatz zum Tragen kommen, durch den Landkreis zu 100 % finanziert und beschafft werden. Dies erscheint vor allem angemessen, da der Katastrophenschutz gesetzliche Aufgabe der Länder und im Rahmen des mehrstufigen Verwaltungsaufbaus auch der Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden ist. Bereits die für die Bekämpfung von Katastrophen eingesetzten Einsatzkräfte generieren sich aus den ehrenamtlich getragenen privaten Trägern, insofern scheint eine Forderung, Kfz, die keinen Mehrwert innerhalb der Organisation haben, durch die privaten Träger finanzieren zu lassen, unangebracht.

Fahrzeuge, die zwar einen Mehrwert für die Hilfsorganisationen haben, aber aufgrund spezieller Vorgaben im Gliederungserlass mit hohen Anschaffungskosten verbunden sind, sollten mit 80 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

Für die übrigen Fehlstellen sollte die Förderquote zum schnellen Erreichen der Einsatzfähigkeit mindestens 50 % der Anschaffungskosten betragen.

Für künftige Ersatzbeschaffungen wäre ggf. noch einmal ein Förderkonzept zu entwickeln.
Die jeweiligen Förderkategorien sind in der nachfolgenden Tabelle wie folgt gekennzeichnet:

Rot – Vollförderung Landkreis

Gelb – Förderquote Landkreis 80 %

Grün – Förderquote Landkreis 50 %

Auf Grundlage der Schätzkosten (vgl. Ziffer 4 des „Sonderprogramm“) wurde der finanzielle Investitionsbedarf des Landkreises für die einzelnen Kfz mit rund 2,754 Mio. Euro ermittelt (vgl. Tabelle unter Ziffer 7 „Sonderprogramm“).

Weiterhin enthält das Konzept Grundsätzliches zur effizienten Durchführung von Ausschreibungsverfahren, Folgekosten nach der Indienststellung von Fahrzeugen und zur Stationierung der Fahrzeuge.

Beschlussvorschlag:

a) Einsatzkontingente

Die vollständige Aufstellung von eigenen für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) notwendigen Einsatzkontingenten, einschließlich aller durch den Runderlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz umzusetzender Vorgaben, wird beschlossen.

b) Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung für den Katastrophenschutz

Das Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der vorliegenden Fassung wird unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel über den zugrundeliegenden Planungszeitraum beschlossen.

Prietz